

## Der Stadtverordnetenvorsteher



An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Täufer  
Telefon: 06074 911312  
E-Mail: gremien@roedermark.de

20. September 2023

**der Stadt Rödermark**

## E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der  
**17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark**  
am **Dienstag, 10.10.2023**, um **19:30** Uhr.  
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

### Tagesordnung:

- TOP 1      Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2      Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3      Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4      Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Rödermark ab 01.01.2024  
Vorlage: VO/0231/23
- TOP 5      Änderung des Gesellschaftervertrages der Kreisverkehrsgesellschaft  
Offenbach mbH  
Vorlage: VO/0239/23
- TOP 6      Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter  
Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark"; hier:  
Anpassung der §§ 6b (Kulturpreis der Stadt Rödermark) 9 und 10  
(Sportplaketten in Silber und Bronze)  
Vorlage: VO/0209/23

- TOP 7      Jahresabschluss 2022 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark  
Vorlage: VO/0226/23
- TOP 8      Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze  
Vorlage: FDP/0063/23
- TOP 9      Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften  
Vorlage: FDP/0127/23
- TOP 10     Antrag der SPD-Fraktion: Brauchwasser / Zisternen  
Vorlage: SPD/0238/23
- TOP 11     Antrag der Fraktion FWR: Papierloser Sitzungsdienst (Neufassung)  
Vorlage: FWR/0242/23
- TOP 12     Antrag der Fraktion FWR: Prüfung: Einführung Grundsteuer C ab 2025  
Vorlage: FWR/0243/23
- TOP 13     Antrag der Fraktion FWR: Vergabekriterien bei Grundstücksverkauf  
Vorlage: FWR/0244/23
- TOP 14     Antrag der FDP-Fraktion: Die Sauna bleibt im Badehaus. Alternativprüfung  
für Zukunft des JuZ ...  
Vorlage: FDP/0251/23

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.  
Sven Sulzmann  
Stadtverordnetenvorsteher

gez.  
Sandra Täufer  
Schriftführerin

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0237/23 Datum: 15.09.2023 Verfasser: Anke Rüger
<b>Anfrage der SPD-Fraktion: Wärmeplanung (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## Sachverhalt/Begründung:

Im November 2022 hat der Hessische Landtag einer Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zugestimmt: Ab November 2023 sind Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohnern laut HEG, §13 zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.


Wir fragen in diesem Zusammenhang:

## Anfrage:

1. Welche Maßnahmen hat der Magistrat bereits getroffen, die Erstellung eines Wärmeplanes für Rödermark umzusetzen?
2. In welchen Quartieren der Stadt existiert bereits eine Fernwärmeversorgung?
3. Gibt es bereits Erkenntnisse, die vorab veröffentlicht werden können, um den Hauseigentümern die Entscheidung für die Umrüstung ihrer Heizsysteme auf klimafreundliche Anlagen zu erleichtern?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0240/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Björn Beicken
<b>Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Kalkulation Renovierungskosten Sauna im Badehaus (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am XXX ohne Aussprache die Prüfung einer baulichen Umgestaltung der Saunalandschaft im „Badehaus“ zu einem JUZ einstimmig verabschiedet. Aus Sicht des Magistrats würden vor allem wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen. Veranschlagten 500.000 Euro Renovierungskosten stünden lediglich 1,2 Millionen Euro für einen Umbau zu einem JUZ entgegen. Auf Basis dieser Zahlen haben die FWR einer Prüfung zugestimmt.

Im Nachgang der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich nach einem Gespräch mit den „Saunarittern“ erhebliche Zweifel an den kolportierten Zahlen. Nach Aussage der Betreiber würden anstehende Renovierungskosten von lediglich ca. 120.00-150.00€ anstehen. Den FWR wurden dazu aufgeschlüsselte Angebote von Fachfirmen vorgelegt, welche die Aussagen der „Saunaritter“ stützen. Zudem würden in der Kalkulation der KBR Posten aufgeführt, welche entweder das gesamte Badehaus (Fassade) oder Arbeiten betreffen, welche bereits ausgeführt seien. Zudem unterstrichen die „Saunaritter“, dass die Sauna wirtschaftlich solide und finanziell ausgeglichen arbeite.


Die FWR fragen vor diesem Hintergrund:

## **Anfrage:**

- Auf Basis welcher Angebote bzw. Gutachten wurde die Summe von ca. 500.00€ seitens der KBR errechnet?
- Wie hoch schätzen die KBR die Abriss- und Entsorgungskosten für die Saunalandschaft ein?
- Sind die Abriss- und Entsorgungskosten in den veranschlagten 1,2 Millionen Euro für einen Umbau bereits enthalten?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0241/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Peter Schröder
<b>Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Brauchwassernutzung - Zisternen, Regenauffangbehälter usw. (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Am 13.12.2022 wurde der folgende Antrag einstimmig beschlossen:

### Brauchwassernutzung

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und die Ergebnisse in den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, welche Förderung und wann eine evtl. Landesförderung zur Verfügung stehen wird.

Welche Anreize (außer finanzielle, z. B. Informationsveranstaltung, Kooperation mit Regentonnen-Lieferanten usw.) können für die Bewohner von Rödermark geschaffen werden, Regenrinnen anzupapfen, Regenfässer oder Zisternen zu füllen, um damit Garten und Rasen zu wässern?

Welche Förderungen der Stadt sind möglich zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für die Toilettenspülung und die Waschmaschine, wenn keine Landesförderung zur Verfügung stehen wird?

## **Anfrage:**

1. Welche Förderung gibt die Stadt Rödermark für Zisternen und wo finden die Bürger die Förderrichtlinien? (Bei der Informationsveranstaltung über eine mögliche Zisterne an der katholischen Kirche Ober-Roden wurde vom Magistrat eine Förderung für private Zisternen angekündigt?)
2. Gibt es inzwischen Erkenntnisse über den Umfang und den Zeitpunkt einer mögliche Landesförderung?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0245/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Anpassung des Gesellschaftervertrags der kvgOF mbH (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Im Kreis Offenbach ist zu hören, dass eine Änderung des Gesellschaftervertrages der kvgOF angestrebt wird, beziehungsweise bereits in Gang gesetzt wurde. Hierzu müsste die Stadt Rödermark unlängst ein Schreiben der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) erhalten haben. Dieses müsste eine Vollmacht zur Änderung des Gesellschaftervertrages nebst einer Muster-Beschlussvorlage für die Änderung des Gesellschaftervertrags der kvgOF zum Inhalt gehabt haben.

## **Anfrage:**

1. Hat die Stadt Rödermark unlängst ein Schreiben der kvgOF betreffend eine geplante Anpassung/Änderung des Gesellschaftervertrags der kvgOF erhalten?
  - a. Wenn ja, wann ist dieses Schreiben in welcher Form bei der Stadt Rödermark eingegangen?
  - b. Wenn ja, was ist der inhaltliche/materielle Gegenstand der angestrebten Anpassung/Änderung des Gesellschaftsvertrags der kvgOF?
  - c. Wenn ja, wie und in welcher Form hat der Magistrat auf das Schreiben der kvgOF (bisher) reagiert?
  - d. Wenn ja, wann ist eine inhaltliche Befassung mit dem Gegenstand des Schreibens, die Anpassung/Änderung des Gesellschaftervertrags der kvgOF, in den politischen Gremien der Stadt Rödermark vorgesehen?
2. Welchen Kenntnisstand hat der Magistrat aktuell mit Blick auf die zukünftige (klimaneutrale) Ausrichtung der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF)? Welche konkreten Planungen/Szenarien gibt es dazu und wie werden sich diese voraussichtlich auf Rödermark in praktischer und finanzieller Hinsicht auswirken?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0246/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Bundesweite Initiative: "Heimat shoppen" 2023 (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

An der bundesweiten Initiative „Heimat shoppen“ der Industrie- und Handelskammern<sup>1</sup> am 8. und 9. September 2023 beteiligten sich laut aktueller Presseberichterstattung<sup>2</sup> elf Kommunen in Stadt und Kreis Offenbach.

<sup>1</sup> <https://www.offenbach.ihk.de/standortpolitik/einzelhandel-und-stadtmarketing/heimat-shoppen/>

<sup>2</sup> „Vor Ort einkaufen und genießen“ – Offenbach Post vom 01.09.2023

## **Anfrage:**

1. Hat sich die Stadt Rödermark an der bundesweiten IHK-Initiative „Heimat shoppen“ beteiligt?
2. Wenn ja - welches Programm wurde an den Aktionstagen mit welchen Kooperationspartnern wo und wie angeboten?
3. Wenn nein - warum nicht?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0247/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Sicherheitsdienst (Security) im Badehaus (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß gleichlautenden Berichten von regelmäßigen Besucherinnen und Besuchern des Badehauses soll es mittlerweile bzw. seit geraumer Zeit einen Sicherheitsdienst („Security“) im Badehaus Rödermark geben.

## **Anfrage:**

1. Gibt (oder gab) es einen Sicherheitsdienst (Security) im Badehaus Rödermark?
  - a. Wenn ja, seit wann gibt es einen Sicherheitsdienst im Badehaus?
  - b. Wenn ja, für welchen Zeitraum im Jahr gibt es einen Sicherheitsdienst im Badehaus?
  - c. Wenn ja, für welche und wie viele Stunden täglich gibt es einen Sicherheitsdienst im Badehaus?
  - d. Wenn ja, warum (grundsätzlich) wurde ein Sicherheitsdienst im Badehaus eingeführt?
  - e. Wenn ja, welche konkreten Vorfälle gab es im Badehaus, die einen Sicherheitsdienst erforderlich machten beziehungsweise machen?
  - f. Wenn ja, welche Kosten fallen für den Sicherheitsdienst im Badehaus in diesem Jahr an und wer trägt diese?
2. Wie bewertet der Magistrat (auch vergleichend mit Blick auf die Vorjahre) die alltägliche Einhaltung und Beachtung der „Haus- und Badeordnung“ (i.d.g.F. vom 22.03.2017) im Schwimmbad im Badehaus Rödermark durch die Badegäste?



# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0248/23
	Datum: 18.09.2023
Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Sebastian Donners	
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Stolperkanten im inneren Ring von Ober-Roden (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Fertigstellung des inneren Rings im Rahmen des Städtebauförderprogramms bedeutet für den Ortskern Ober-Roden eine enorme Aufwertung. Allerdings wurde wie überall an der einen oder anderen Stelle auch Kritik laut. Die häufigste Kritik betrifft die zu hohen Kanten der Abflussrinnen in der Straßenmitte, die teilweise 2 cm überschreiten. Diese sind vor allem für Fahrradfahrer zuweilen Sturzfallen und können auch für einzelne Rollstuhl- oder Rollator-Nutzer zum Problem werden. So haben sich schon mehrere Alteingesessene bei Mitgliedern der FDP-Fraktion über diese Kanten beschwert und berichten von mehreren Stürzen älterer Personen mit dem Rad aufgrund dieser Kanten. Nach einer Vor-Ort-Besichtigung schließt sich die FDP-Fraktion der Kritik an. Während die Rinnen der 2010 erneuerten Bereiche problemlos befahrbar sind, ist manche Kante des neuen inneren Rings gerade mit dem Rad eine echte Barriere.

## **Anfrage:**

1. Hat der Magistrat bzgl. der hohen Kanten bereits Beschwerden erhalten?
2. Warum wurden die hohen Kanten bei der Abnahme der Straßen nicht bemängelt?
3. Plant der Magistrat hier Nachbesserungsarbeiten? Falls ja: wann sollen diese durchgeführt werden? Falls nein: warum nicht?

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0249/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Auswirkung der Verlegung einer 110 kV-Leitung von Urberach nach Dietzenbach (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
10.10.2023    Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Firma Westnetz plant, ab diesem Herbst eine 110 kV-Leitung vom Umspannwerk in Urberach zu den geplanten Rechenzentren in Dietzenbach<sup>1</sup> zu verlegen. Die Leitung soll als Erdkabel verlegt werden. Der Trassenverlauf soll den vorhandenen Wegen folgen, d.h. auf Rödermärker Gemarkung dem Radweg entlang der Dreieichbahn bis zum Zilliggarten und dem Zilliggarten am Keltendenkmal vorbei Richtung Dietzenbach. Dazu müssen vielgenutzte Freizeitwege aufgerissen, 2 m tief aufgedigelt, wieder verfüllt und wiederhergestellt werden. Während andere Hochspannungsleitungsprojekte (z.B. Amprion) ein langwieriges Planfeststellungsverfahren voranstellen, wurde diese Planung allem Anschein nach ohne Beteiligung und praktisch ohne Gutachten durchgeführt.

<sup>1</sup> „Rechenzentrums-Ärger in Dietzenbach: Bauern fürchten um ihren Arbeitsweg“ - Offenbach Post vom 27.05.2023

## **Anfrage:**

1. Wann wurde die Stadt Rödermark über die Planungen für die o.g. 110 kV-Stromleitung informiert?
2. Die Nutzung städtischer Wegeparzellen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Stadt. Wer hat diese Genehmigung wann und unter welchen Bedingungen erteilt?
3. Die von den Erdarbeiten betroffenen Wege sind auch Wirtschaftswege für die Landwirtschaft. Wurde die Landwirtschaft über die Planungen informiert und welche Lösungen wurden gefunden?
4. Der Zilliggarten ist der Zuweg für die Pferdehöfe an der Straße Zur Wallstadt, z.B. den Birkenhof. Wann wurde mit diesen Betrieben wegen der Baumaßnahmen gesprochen und ist ggf. eine alternative Zuwegung während der Bauphase

- permanent sowie uneingeschränkt gewährleistet? Dies insbesondere auch mit Blick auf den Anlieferungsverkehr, LKW und natürlich auch Pferdetransporter?
5. Im Zuge der Kabelverlegung wird auch der Bulauweg gequert werden müssen, die einzige Zufahrt für Rödermarks kleinsten Stadtteil. Ist hier für die Anwohner mit Behinderungen oder gar Straßensperrungen zu rechnen?
  6. Gerade der Bereich des Bahnübergangs Bulauweg wurde erst kürzlich umfassend erneuert. Wie plant der Magistrat sicherstellen, dass der jetzige Zustand von Weg und Bahnübergang nach der Kabelverlegung nahtlos wiederhergestellt wird.
  7. Ist dem Magistrat bekannt, in welchem Zeitraum die Bauarbeiten an den betroffenen Wegen stattfinden sollen? Für wie lange werden diese Wege dem Freizeitverkehr nicht zur Verfügung stehen?
  8. Beide Wege haben Bedeutung für den überregionalen Radverkehr. Wird während der Bauzeit eine Umleitung eingerichtet und wenn ja, welche Wegführung ist dafür geplant?
  9. Während der Bauphase wird der Waldfestplatz Bulau praktisch nicht erreichbar sein. Wurde das bei Mietanfragen berücksichtigt? Entgehen der Stadt Rödermark hier Einnahmen aufgrund nicht stattfindender Vermietungen?

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Steuerverwaltung</b>	Vorlage-Nr: VO/0231/23 AZ: Datum: 12.09.2023 Verfasser Rodomski, Torsten
<b>Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Rödermark ab 01.01.2024</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.09.2023	Magistrat
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2023 wurde die Verwaltung beauftragt die Hundesteuersatzung in der aktuell gültigen Fassung vom 08.12.2015 zu überarbeiten und explizit den Tatbestand der Steuerbefreiung für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind; soweit ihre Eignung und Ausbildung für diesen Zweck nachgewiesen wird aufzunehmen.

Diese Änderung wurde im Entwurf unter § 6 Abs. 2 c eingearbeitet. Bei der Überarbeitung hat der Fachdienst Steuerverwaltung die Satzung weitestgehend auf die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark ( Hundesteuersatzung ) gemäß dem vorgelegten Entwurf.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

**Durch die Ausweitung der Satzung um das neue Steuerbefreiungsmerkmal entstehen geringfügige Steuermindereinnahmen. / Kl 12.09.2023**

**Anlagen**

**I. Entwurf Hundesteuersatzung**

**II. Synopse Neufassung Hundesteuersatzung**

**III. Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der Stadt Rödermark  
(Hundesteuersatzung)**

**§1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	120,-- €
für den zweiten Hund	150,-- €
für den dritten und jeden weiteren Hund	180,-- €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet (Listenhunde):
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
  3. Staffordshire-Bullterrier,

4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

- (6) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 festzusetzen ist, beträgt die Steuer jährlich 180,- EUR, wenn nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 HundeVO keine weiteren Auffälligkeiten zu erkennen sind sowie von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist und dies durch eine positive Wesensprüfung nachgewiesen wird ( § 3a Abs. 1 HundeVO).

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
  - b) Hunde, die von ihren Haltern aus dem Kreistierheim Münster/Dieburg erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres
  - c) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind; soweit ihre Eignung nachgewiesen wird und mit der Ausbildung begonnen wurde
  - d) Hunde die eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund haben. Die Ausbildung ist durch Vorlage von Ausbildungsnachweisen zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde keine Hunde nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung sind
- (2) der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt
- (3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden



## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9 Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Rödermark kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.
- (5) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§11 Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Rödermark ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## **§ 12 Hundebestandsaufnahme**

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rödermark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder der mündlichen Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

**§13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§14**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark in der Fassung vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

Rödermark, den

Der Magistrat der Stadt  
Rödermark  
gez. Rotter, Bürgermeister

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerpflicht und Haftung</b></p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerpflicht und Haftung</b></p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>	<p>ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung												
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>* (1) Die Steuer beträgt jährlich</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>für den ersten Hund</td> <td>120,-- €</td> </tr> <tr> <td>für den zweiten Hund</td> <td>150,-- €</td> </tr> <tr> <td>für den dritten und jeden weiteren Hunde</td> <td>180,-- €</td> </tr> </table> <p>*** (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.</p> <p>* (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.</p> <p>** (4) Als gefährliche Hunde gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,</li> <li>2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,</li> <li>3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,</li> <li>4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder</li> <li>5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</li> </ol>	für den ersten Hund	120,-- €	für den zweiten Hund	150,-- €	für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €	<p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>für den ersten Hund</td> <td>120,-- €</td> </tr> <tr> <td>für den zweiten Hund</td> <td>150,-- €</td> </tr> <tr> <td>für den dritten und jeden weiteren Hunde</td> <td>180,-- €</td> </tr> </table> <p>(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,</li> <li>2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,</li> <li>3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,</li> </ol>	für den ersten Hund	120,-- €	für den zweiten Hund	150,-- €	für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €
für den ersten Hund	120,-- €												
für den zweiten Hund	150,-- €												
für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €												
für den ersten Hund	120,-- €												
für den zweiten Hund	150,-- €												
für den dritten und jeden weiteren Hunde	180,-- €												

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,</li> <li>2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,</li> <li>3. Staffordshire-Bullterrier,</li> <li>4. Bullterrier,</li> <li>5. American Bulldog,</li> <li>6. Dogo Argentino,</li> <li>7. Fila Brasileiro,</li> <li>8. Kangal (Karabash),</li> <li>9. Kaukasischer Owtscharka und</li> <li>10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>* § 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</b></p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,</li> <li>2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder</li> <li>5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</li> </ol> <p>(5) Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet (Listenhunde):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,</li> <li>2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,</li> <li>3. Staffordshire-Bullterrier,</li> <li>4. Bullterrier,</li> <li>5. American Bulldog,</li> <li>6. Dogo Argentino,</li> <li>7. Fila Brasileiro,</li> <li>8. Kangal (Karabash),</li> <li>9. Kaukasischer Owtscharka und</li> <li>10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.</li> </ol> <p>(6) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 festzusetzen ist, beträgt die Steuer jährlich 180,- EUR, wenn nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 HundeVO keine weiteren Auffälligkeiten zu erkennen sind sowie von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist und dies durch eine positive Wesensprüfung nachgewiesen wird ( § 3a Abs. 1 HundeVO).</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,</p> <p>4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>* § 7 Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden</p> <p>b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind</p> <p>**c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Kreis Offenbach bzw. Kreis Darmstadt/Dieburg erworben wurden und für das eine behördliche Erlaubnis vorliegt, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden</p> <p>b) Hunde, die von ihren Haltern aus dem Kreistierheim Münster/Dieburg erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres</p> <p>c) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten sowie Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind; soweit ihre Eignung nachgewiesen wird und mit der Ausbildung begonnen wurde</p>



Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>* § 8</b> <b>Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>(2) Auf Antrag ist für den ersten Hund die Steuer um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, bei</p> <p>a) Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII</p> <p>b) Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII</p>	<p>d) Hunde die eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund haben. Die Ausbildung ist durch Vorlage von Ausbildungsnachweisen zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen</b></p> <p>Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <p>(1) die Hunde keine Hunde nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung sind</p> <p>(2) der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt</p> <p>(3) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>(3) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund mit seinem Halter eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einem anerkannten Prüfer des VDH, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.</p> <p>** (4) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund hat. Die Ausbildung ist durch Vorlage von Ausbildungsnachweisen zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.</p> <p>Bei besonderen Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Steuerermäßigung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann</p>	<p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.</p> <p>(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Meldepflicht</b></p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden</p> <p>* (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Meldepflicht</b></p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Hundesteuermarken</b></p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Hundesteuermarken</b></p> <p>(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene</p> <p>(5) Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§12</b> <b>Ermittlung des Hundebesandes</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen.</p>	<p>(5) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Steueraufsicht</b></p> <p>(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.</p> <p>(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Hundebesandsaufnahme</b></p> <p>(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.</p> <p>(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 ( GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p>Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch hierzu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Von der Stadt mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragte Unternehmen sind an die Weisungen der Stadt gebunden und unterliegen der Überwachung.</p> <p>(2) Anlässlich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen von mündlichen Befragungen verpflichtet.</p> <p>(3) Durch die Auskunftserteilung gemäß Abs. 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.</p>	<p>(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rödermark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).</p> <p>(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder der mündlichen Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt.</p> <p>☒(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,- € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,- € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Übergangsvorschrift</b></p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 10 Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Übergangsvorschrift</b></p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 9 Abs. 1.</p>

Hundesteuersatzung - Aktuell –	Hundesteuersatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark vom 07. Dezember 1977 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 03.12.1998</p> <p>Der Magistrat der Stadt Rödermark gez. Maurer, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den</p> <p>Der Magistrat der Stadt Rödermark gez. Rotter, Bürgermeister</p>

**Muster**  
**einer**  
**Satzung über die**  
**Hundesteuer**

**einer**  
**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS)**  
**im Gebiet der**  
**Stadt/Gemeinde .....**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde ..... am ..... die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**im Gebiet der**  
**Stadt/Gemeinde ..... (HStS)**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/ Gemeindegebiet.

**§ 2**

**Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3**

**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats,



in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund<sup>1</sup> ..... EURO,  
für den zweiten Hund ..... EURO,  
für jeden dritten und jeden weiteren Hund ..... EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

### **Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):**

- (3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich ..... EURO.<sup>2</sup>*

- (4) *Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

## § 6

### Steuerbefreiungen

---

<sup>1</sup> Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw. - 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären u. E. inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von HundepLAGen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

<sup>2</sup> § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung, Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6. 12. 2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Wir halten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt.v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für<sup>3</sup>

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich<sup>4</sup> zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
  - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
  - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.<sup>5</sup>

## § 7<sup>6</sup>

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – *außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 –*<sup>7</sup> nur gewährt, wenn
1. *die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,*<sup>8</sup>
  2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
  3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

---

<sup>3</sup> Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der **Verwendung von Vermögen** zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum **Vermögenserwerb**. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

<sup>4</sup> In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

<sup>5</sup> es wird empfohlen im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht käme maximal eine 1 Jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim.

<sup>6</sup> Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese u.E. die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. **Wir empfehlen deshalb, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.**

Werden dennoch Steuerermäßigungen aufgenommen, so ist in § 5 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, dass Hunde, für die eine Ermäßigung gilt als Ersthunde gelten! Gemeint ist, dass sämtliche ermäßigten Hunde dem ermäßigten Ersthundesteuersatz unterfallen, und alle nicht ermäßigten Hunde Zweit- bzw. Dritthunde darstellen und dem entsprechenden Steuersatz unterworfen werden

<sup>7</sup> Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

<sup>8</sup> § 8 Nr. 1 ist nur aufzunehmen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 in der Satzung zu verankern.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.<sup>9</sup>
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.<sup>10</sup>

## § 9

### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde... kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... liegt.<sup>11</sup>

## § 10

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt/Gemeinde gibt jährlich (*alternativ: alle ..... Jahre*)<sup>12</sup> neue Hundesteuermarken aus.  
*Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Grundlage: § 6a Abs. 2 Satz 1 KAG.

<sup>10</sup> Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

<sup>11</sup> Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

<sup>12</sup> Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

<sup>13</sup> § 11 Abs. 2 S. 2 alternativ nur bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

## **§ 12**

### **Hundebestandsaufnahme<sup>14</sup>**

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

---

<sup>14</sup> Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalten Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Stadt/Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

**§ 14<sup>15</sup>**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom ..... in der Fassung vom ..... außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den .....

.....  
Bürgermeisterin/Bürgermeister

---

<sup>15</sup> Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungsrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Verkehr</b>	Vorlage-Nr: VO/0239/23 AZ: Datum: 15.09.2023 Verfasser Artur Singer
<b>Änderung des Gesellschaftervertrages der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.09.2023	Magistrat
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH, im Folgenden „kvgOF“ genannt, benötigt von ihren Gesellschaftern sowie dem Kreis Offenbach eine Vollmacht zur Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Anlass hierzu sind die bevorstehenden Ausschreibungen und Vergaben für die nachgenannten Linienbündel im Hinblick auf das „Saubere Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz“. Die Linienbündel OF-Ost (Obertshausen-Hanau-Hainburg-Seligenstadt-Mainhausen-Aschaffenburg) und OF-Nord (Heusenstamm-Obertshausen-Mühlheim a.M.-Offenbach) müssen zeitnah ausgeschrieben werden. Allgemein werden in Nahverkehrsplänen die Linienverläufe regional geordnet und zu „Bündeln“ zusammengefasst.

Hintergrund der Beschlussempfehlung und der damit verbundenen modifizierten Begründung ist, dass das Linienbündel OF-Ost aufgrund wettbewerblicher Zwänge spätestens zum Ende 2023 an einen neuen Betreiber vergeben sein sollte und zum Ende 2024 mit neuen Fahrzeugen den Betrieb aufnehmen muss. Die geplante Ausschreibung des Linienbündel OF-Ost mit einem Anteil von rund 50% Elektrobussen birgt aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen schwer abzuschätzende Risiken. Diese Risiken sind vorrangig verfahrenstechnischer und finanzieller Natur und können von der kvgOF kaum beeinflusst werden. Sie sind grundsätzlich lösbar, allerdings auch mit Blick auf den Zeit- und Maßnahmenplan äußerst zeitkritisch. Deshalb wird die kvgOF ihrem Aufsichtsrat empfehlen, die Vergabe der Leistungen im Linienbündel OF-Ost dieses Mal mit aus-

schließlich konventionell angetriebenen Linienbussen (Diesel) vorzunehmen. Bei der Ausschreibung des Linienbündel OF-Nord und ggfs. weiterer Linienbündel in den kommenden Jahren soll nach Auffassung der kvgOF weiterhin der Einsatz von emissionsfreien Elektrobussen vorgesehen werden. Aus diesem Grund hat die kvgOF auch die Vorlage für den Kreistag entsprechend modifiziert.

Die Beschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge sowie der erforderlichen Infrastruktur wird mit Bundes- und Landesmitteln finanziell gefördert. Der Fördernehmer (kvgOF) ist

bislang gemäß Förderbescheid verpflichtet, die E-Busse selbst zu beschaffen und einen gewissen Zeitraum im Besitz zu halten. Die kvGOF kann als Fördernehmer die Fördermittel nicht auf ein externes Verkehrsunternehmen übertragen, sondern muss die Investition selbst vornehmen. Die geförderten Fahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur muss die kvGOF dem Gewinner des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages anlassbezogen zur Verfügung stellen.

Im bisherigen Gesellschaftervertrag der kvGOF ist der Besitz eigener Linienbusse sowie der hierzu erforderlichen Infrastruktur nicht vorgesehen bzw. explizit ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist eine Änderung des Gesellschaftervertrages von allen Gesellschaftern der kvGOF (alle 13 Städte und Gemeinden des Kreises Offenbach) vorzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Rödermark stimmt für die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß der beigefügten Mustervorlage (Seite 2) seitens der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH.

Weiterhin wird der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Andreas Maatz, bevollmächtigt, die Stadt Rödermark auf der Gesellschafterversammlung zu vertreten und das Stimmrecht für uns auszuüben mit der Weisung, für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu stimmen (Die Vollmacht entnehmen Sie bitte dem Anhang).

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja / Nein

#### **Anlagen**

## VOLLMACHT

An dem Stammkapital der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (nachfolgend: Gesellschaft) sind wir, **die Stadt Rödermark**, als Gesellschafter beteiligt.

Wir bevollmächtigen hiermit den Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Andreas Maatz, uns auf einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die eine Änderung von § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beschließen soll, zu vertreten und das Stimmrecht für uns auszuüben.

Die neue Fassung des § 2 Abs. 3 soll lauten: *„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Fahrzeuge sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur erwerben, unterhalten und dem Betreiber der Verkehre zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten, mittels eines Hoheitsakts aufgegebenen oder sonst aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen Leistungen überlassen. Die Grenzen für die Tätigkeiten von Aufgabenträgerorganisationen nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“*

Wir weisen den Bevollmächtigten an,

für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu stimmen

gegen die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu stimmen

sich der Stimme zu enthalten

Herr Maatz ist berechtigt, auf Formen und Fristen der Einberufung und der Ankündigung der Gesellschafterversammlung zu verzichten.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum .....

.....

Jörg Rotter, Bürgermeister

.....

Andrea Schülner, Erste Stadträtin



Dietzenbach, 04.08.2023

## Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

### Beschluss

Der nachfolgenden Ergänzung des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH wird zugestimmt (Neuer Text in *kursiv*):

„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. *Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Fahrzeuge sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur erwerben, unterhalten und dem Betreiber der Verkehre zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten, mittels eines Hoheitsakts aufgegebenen oder sonst aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen Leistungen überlassen. Die Grenzen für die Tätigkeiten von Aufgabenträgerorganisationen nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.*“

### Begründung

Der Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 22. Juni 2023 nachfolgenden Beschluss im Hinblick auf das weitere Vorgehen zum ‚Saubere Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz‘ (einer maßgeblichen Weichenstellung für den Klimaschutz in den kommenden Jahren) gefasst. Dieser Beschluss steht in unmittelbarer Verbindung mit den anstehenden Ausschreibungen und Vergaben für

- das **Linienbündel LOF-OST** (Obertshausen | Hanau | Hainburg | Seligenstadt | Mainhausen | Aschaffenburg) und
- das **Linienbündel LOF-NORD** (Heusenstamm | Obertshausen | Mühlheim a.M. | Offenbach).

Der konkrete Auftrag lautet gemäß Protokoll vom 20. Juli 2023 unter dem TOP „Ausschreibung und Beschaffung **emissionsfreier Fahrzeuge** für das Linienbündel LOF-Ost“:

- *Der Aufsichtsrat nimmt die Förderrichtlinien und übrigen Rahmenbedingungen zum Einsatz von batterieelektrischen Linienbussen im Linienbündel LOF-Ost zur Kenntnis und stimmt einer zweckgerechten Verwendung der mit Förderbescheid von 13. Februar 2023 (E-Busse) bzw. vom 29. März 2023 (Ladeinfrastruktur) bewilligten Mittel zu.*
- *Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, auf Grundlage der in der Begründung genannten Rahmenbedingungen bis Mitte Juli 2023 eine verbindliche Ausschreibung von **insgesamt 26 batterie-elektrischen Bussen** für das Linienbündel LOF-Ost und für das Linienbündel LOF-Nord vollständig vorzubereiten und bis spätestens Ende Juli 2023 in den formalen Ausschreibungs- und Vergabeprozess zu bringen.*

- Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, bis Mitte September 2023 eine verbindliche Ausschreibung von **Ladeinfrastruktur für insgesamt 26 batterieelektrische Busse** gemäß Förderbescheid des Bundes vollständig vorzubereiten und bis spätestens Ende September 2023 in den formalen Ausschreibungs- und Vergabeprozess zu bringen.
- Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, **alle weiteren rechtlichen Erfordernisse** bis zur Vergabe der Leistungen vorzubereiten und dem Aufsichtsrat zu berichten.

Unter den letztgenannten Punkt fällt die erforderliche Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Nach der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr **2021** lautete der § 2 Abs. 3 des Vertrags wie folgt (linke Spalte, Änderungen **fett** und *kursiv*); die geplante Anpassung (notarielle Beurkundung voraussichtlich im November 2023) wird zum Vergleich in der rechten Spalte dargestellt.

Änderung im November <b>2021</b>	geplante Änderung im November <b>2023</b>
<p>„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus; sie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, <b>abgesehen von den für den Dienst „kvgOF-Hopper“ benötigten Fahrzeugen</b>, keinen eigenen Fuhrpark.“</p>	<p>„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus.</p> <p><i>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Fahrzeuge sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur erwerben, unterhalten und dem Betreiber der Verkehre zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten, mittels eines Hoheitsakts aufgegebenen oder sonst aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen Leistungen überlassen. Die Grenzen für die Tätigkeiten von Aufgabenträgerorganisationen nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“</i></p>

#### Anlass

Die kvgOF erhält sowohl für diese 26 E-Busse als auch für die erforderliche Ladeinfrastruktur eine Förderung durch den Bund von insgesamt rund 8 Million Euro. Der Fördernehmer kvgOF ist gemäß Förderbescheid verpflichtet, die **E-Busse selbst zu beschaffen** und mindestens zwei Jahre in Besitz zu halten. Die kvgOF kann als Fördernehmer die Fördermittel nicht auf ein externes Verkehrsunternehmen übertragen, sondern wird die **Investitionen selbst vornehmen** müssen.

Für den Fall, dass keine Zustimmung für die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrags zustande kommt, müsste die kvgOF dem Fördergeber den Förderbescheid wieder ‚zurückgeben‘

Weiterhin beschafft die kvgOF die geförderte Ladeinfrastruktur (LIS) selbst und stellt sie dem Gewinner des o.g. Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) als Beistellung zur Verfügung. Die Beschaffung der Ladeinfrastruktur erfolgt ebenfalls durch eine Ausschreibung der kvgOF.

### Rechtliche Hinweise

Im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben kann die kvgOF nach Einschätzung der mit einer rechtlichen Prüfung beauftragte Kanzlei *Becker Büttner Held (BBH)* ohne weiteres selbst Fahrzeuge erwerben und – in welcher Form auch immer – ÖPNV-Betreibern zur Verfügung stellen (Verkauf, Vermietung, Verpachtung o. ä.). Ein solches Vorgehen der Aufgabenträger sei immer öfter anzutreffen und mit der Aufgabenträgerstellung durchaus vereinbar.

Der Sachverhalt und die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Änderung wurden zudem mit dem *Fachdienst Kommunalaufsicht, Recht und Ordnungsangelegenheiten* beim Kreis Offenbach erörtert und das Vorgehen sowie die Neufassung mit dem Fachdienst abgestimmt.

Mit dem letzten Satz des neuen Textes wird dokumentiert, dass bei der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrags jedoch ausdrücklich weiterhin nicht vorgesehen ist, in einer unternehmerischen Einheit in der Trägerschaft des Landkreises Offenbach auch ÖPNV-Betriebsleistungen i. S. v. § 2 PBefG anzubieten oder umzusetzen.

Die kvgOF braucht für das o.g. Vorhaben keine neue Gesellschaft o.ä. gründen. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags ist somit für dieses Vorhaben zunächst ausreichend.

### Formale Hinweise

Nach § 53 Abs. 2 S. 1 GmbH-Gesetz bzw. § 12 des Gesellschaftsvertrags ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit wird erreicht, wenn neben dem Kreis Offenbach noch sechs weitere Gesellschafter für die Änderung des Gesellschaftsvertrags stimmen. Die Befassung der kommunalen Gremien erfolgt parallel.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 9 des Gesellschaftsvertrages, welcher vorsieht, dass für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die für das Kreisgebiet und den Verkehrsverbund von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Zustimmung des Kreistags erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Kreistag gem. § 30 Nr. 10 HKO für „die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen“ zuständig.

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Vereine, Ehrenamt</b>	Vorlage-Nr: VO/0209/23 AZ: Datum: 13.07.2023 Verfasser Jäger, Hannelore
<b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark"; hier: Anpassung der §§ 6b (Kulturpreis der Stadt Rödermark) 9 und 10 (Sportplaketten in Silber und Bronze)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
	Magistrat
26.09.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Mit Beschluss vom 22.7.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die städtische Ehrungsordnung in einigen Punkten geändert und unter anderem unter § 5.2 die Voraussetzungen für die Verleihung der Verdienstplakette in Bronze, Silber oder Gold wie folgt geändert:

- a) Verdienstplakette in Bronze = **10** Jahre ehrenamtliche Tätigkeit (vorher 20 Jahre)
- b) Verdienstplakette in Silber = **20** Jahre ehrenamtliche Tätigkeit (vorher 25 Jahre)
- c) Verdienstplakette in Gold = 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit und besonders herausragende Leistungen und Initiativen für das Gemeinwohl

Unverändert blieben die Voraussetzungen bezüglich der Vergabe von Sportplaketten in Silber, Bronze oder Gold.

Die Verwaltung hält aus Gründen der Gleichstellung eine Anpassung der Voraussetzungen auch bei der Verleihung von Sportplaketten für sinnvoll und empfiehlt, unter den §§ 9 und 10 jeweils den 2. Absatz entsprechend anzugleichen (die Bedingungen für die Verleihung der Goldenen Sportplakette bleiben unverändert).

Darüber hinaus wurde bereits mit Beschluss vom 24.05.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der § 6 b, Kulturpreis der Stadt Rödermark, spezifiziert und ergänzt.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen sind der beigefügten Synopse zu ersehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark – 2. Änderung“ gemäß dem beigefügten Entwurf.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

Ehrungsordnung – Aktuelle Fassung	Ehrungsordnung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b>Kulturpreis der Stadt Rödermark</b></p> <p>(1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.</p> <p>(2) Der Preis ist mit einem Betrag von 1.000,00 € dotiert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b>Kulturpreis der Stadt Rödermark</b></p> <p>(1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.</p> <p>(2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Er ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert und nicht teilbar.</p> <p>(3) Gewürdigt werden können besondere Leistungen aus den Bereichen Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. Ehrungswürdig sind einmalige ebenso wie kontinuierlich erbrachte Leistungen.</p> <p>(4) Der Kulturpreis kann an Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Gruppen vergeben werden, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Rödermark haben und deren Leistung unmittelbar auf das kulturelle Leben Rödermarks Bezug nimmt. Es können Einzel- und Gemeinschaftsleistungen geehrt werden.</p>

- (3) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

**§ 8**  
**Goldene Sportplakette**

- (1) Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.

- (5) Vorschläge sind schriftlich und mit einer umfassenden Begründung einzureichen. Das Vorschlagsrecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner Rödermarks.

- (6) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury. Die Zusammensetzung der Jury wird vom Magistrat beschlossen.

- (7) Die Vergabe erfolgt zu gegebenem Anlass oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.

**§ 8**  
**Goldene Sportplakette**

- (1) Sportler, die an Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft teilgenommen haben, erhalten die Sportplakette in Gold. Dies gilt auch für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) Auch Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben und darüber hinaus herausragende Leistungen und Initiativen erbracht haben, können mit der Sportplakette in Gold ausgezeichnet werden.

### § 9

#### Silberne Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.
- (2) Personen, die sich mindestens 30 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

### § 10

#### Bronzene Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.
- (2) Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.

### § 9

#### Silberne Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Deutsche Vizemeisterschaft, eine Deutsche Hochschulmeisterschaft oder eine Süddeutsche Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Silber.
- (2) Personen, die sich mindestens **20 Jahre** ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

### § 10

#### Bronzene Sportplakette

- (1) Sportler, die eine Hessische Meisterschaft errungen haben, erhalten die Sportplakette in Bronze.
- (2) Personen, die sich mindestens **10 Jahre** ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.



Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. Seite 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)**

2. Änderung

geändert.

### **Artikel I**

§ 6 b erhält die folgende Fassung:

#### **§ 6b**

#### **Kulturpreis der Stadt Rödermark**

- (1) Rödermärker Vereine, Personen und Initiativen, die sich in besonderer Weise kulturell engagieren und die kulturelle Szene Rödermarks außergewöhnlich bereichern, werden mit dem Kulturpreis der Stadt Rödermark ausgezeichnet.
- (2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Er ist mit einem Preisgeld von 1.000,00 € dotiert und nicht teilbar.
- (3) Gewürdigt werden können besondere Leistungen aus den Bereichen Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Wissenschaft. Ehrungswürdig sind einmalige ebenso wie kontinuierlich erbrachte Leistungen.
- (4) Der Kulturpreis kann an Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Gruppen vergeben werden, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Rödermark haben und deren Leistung unmittelbar auf das kulturelle Leben Rödermarks Bezug nimmt. Es können Einzel- und Gemeinschaftsleistungen geehrt werden.
- (5) Vorschläge sind schriftlich und mit einer umfassenden Begründung einzureichen. Das Vorschlagsrecht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner Rödermarks.
- (6) Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury. Die Zusammensetzung der Jury wird vom Magistrat beschlossen.
- (7) Die Vergabe erfolgt zu gegebenem Anlass oder im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung.

§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

#### **§ 9**

#### **Silberne Sportplakette**

(2) Personen, die sich mindestens 20 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Silber ausgezeichnet werden.

## **§ 10 Bronzene Sportplakette**

(2) Personen, die sich mindestens 10 Jahre ehrenamtlich für den Sport engagiert haben, können mit der Sportplakette in Bronze ausgezeichnet werden.

## **Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung) werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1–3

§ 2 Abs. 1-4

§ 3 Abs. 1–3

§ 4 Abs. 1-3

§ 5 Abs. 1 und 2

§ 6 Abs. 1–4

§ 6 a Abs. 1–3

§ 7 Abs. 1–5

§ 8 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 1

§ 10 Abs. 1

§ 11 Abs. 1

§ 12 Abs. 1-3

§ 13 Abs. 1-3

§ 14

§ 15 Abs. 1 und 2

§ 16

§ 17

## **Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt gemäß § 7 Abs. 4 am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration</b>	Vorlage-Nr: VO/0226/23 AZ: KBR Datum: 29.08.2023 Verfasser Wade, Janine
<b>Jahresabschluss 2022 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.09.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
18.09.2023	Magistrat
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt:

Gemäß § 5 Nr. 11 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen, nachdem die Betriebskommission gemäß § 7 (3) Nr. 5 EigBGes hierzu Stellung genommen hat.

Der Jahresabschluss 2022 wurde vom Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ am 12. Mai 2023 erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel.

Dem Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurde am 31. Juli 2023 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Im Wesentlichen erbringt der Betriebshof interne Leistungen für die Geschäftsfelder Abfall, Abwasser, Badehaus und Gebäudewirtschaft. Diese betragen in 2022 insgesamt EUR 399.016,36.

Die kommissarische Betriebsleitung empfiehlt den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festzustellen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	466.731,45	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	19.644,72	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-515.806,24	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-562.006,88	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	30.223,54	Zuführung zu der Rücklage
<b>Jahresverlust</b>		<b>-561.213,41</b>	

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, versehenen Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ fest und erteilt der Betriebskommission und der kommissarischen Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung.

Die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder sind wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	466.731,45	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	19.644,72	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-515.806,24	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-562.006,88	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	30.223,54	Zuführung zu der Rücklage
<b>Jahresverlust</b>		<b>-561.213,41</b>	

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Anlagen**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 (GBZ Revisions und Treuhand AG)

**-> Online Einsichtnahme erbeten (Bürgerinformationssystem Allris)**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0063/23 Datum: 06.03.2023 Verfasser: Sebastian Donners, Dr. Rüdiger Werner																										
<b>Antrag der FDP-Fraktion: "Stand der Dinge" - Jugendplätze</b>																											
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>14.03.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>16.03.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>28.03.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>09.05.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>11.05.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>04.07.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>26.09.2023</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	26.09.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																										
14.03.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																										
16.03.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																										
28.03.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																										
09.05.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																										
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																										
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																										
04.07.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																										
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																										
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																										
26.09.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																										
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																										
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																										

## **Sachverhalt/Begründung:**

Im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 wurde unter TOP 14.1 (Vorlage: FDP/0314\_1/21) der Magistrat einstimmig damit beauftragt, mindestens einmal jährlich (siehe Ziffer 4 des Beschlusses) hinsichtlich des Standes der Dinge bezüglich Jugendplätze im FSIK-Fachausschuss zu berichten.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, im nächsten FSIK-Fachausschuss über den aktuellen „Stand der Dinge“ (Stichtag: 01.03.2023) bezüglich Jugendplätze umfassend zu berichten.

Ergänzend dazu wird um Bericht im FSIK-Fachausschuss dahingehend gebeten, was in Sachen „Jugendplätze“ seit der vorstehend genannten, einstimmigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 diesbezüglich insgesamt unternommen und erreicht wurde.

**Abstimmungsergebnis:**


**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0127/23 Datum: 02.05.2023 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger																				
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Zukünftige Beheizung städtischer Liegenschaften</b>																					
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>11.05.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>05.07.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.07.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.07.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>27.09.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																				
10.05.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
11.05.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
05.07.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
06.07.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
18.07.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie																				
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

## **Sachverhalt/Begründung:**

Am 15. November 2021, noch vor Beginn des Ukrainekriegs, hatte die FDP-Fraktion beantragt (FDP/0299/21), mit Blick auf die Themen Klimarelevanz, Energieeffizienz sowie Nachhaltigkeit im 1. Halbjahr 2022 für sämtliche Gebäude und Liegenschaften der Stadt Rödermark (inklusive KBR) eine aktuelle, umfassende Bestandsaufnahme und Zustandsanalyse mitsamt Zustandsbewertung bzgl. ihres energetischen Status und ihres Potenzials für weitere klimarelevante Maßnahmen vorzulegen.

Für den Antragsteller unverständlicherweise wurde dieser Antrag nach intensiver Diskussion und Neufassung (FDP/0081/22) am 29. März 2022 von der Mehrheit abgelehnt. In den letzten 13 Monaten wurde der Inhalt des Antrags allerdings wichtiger denn je. Die Bundesregierung hat sich nun auf einen Gesetzentwurf verständigt, der erhebliche Konsequenzen bei der Frage hat, wie Bestandsgebäude zukünftig beheizt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für öffentliche Gebäude. Allein die Diskussion über den Gesetzentwurf brachte eine große Verunsicherung bei allen Haus- und Wohnungseigentümern. Die Auftragsbücher von Energieberatern und Heizungsinstallateuren sind gefüllt wie nie, die Wartezeiten auf Gasheizungen wie auf Wärmepumpen betragen viele Monate. Es ist daher für jeden Gebäudeeigentümer eine Pflichtaufgabe, sich über die zukünftige Versorgung seiner Gebäude mit Wärme Gedanken zu machen. Bei der Wichtigkeit und der Größenordnung des Themas muss die Stadtverordnetenversammlung hierüber informiert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, vor der Sommerpause 2023 einen umfassenden Bericht nebst begleitendem Handlungs- und Entwicklungskonzept zu den nachstehenden Fragestellungen vorzulegen:

- 1) Mit welchen Energieträgern werden die städtischen Gebäude aktuell beheizt?
- 2) Gibt es städtische Gebäude, bei denen noch im laufenden Jahr 2023 ein Heizungstausch bevorsteht? Mit welchem Energieträger funktionieren die neuen Heizungen?
- 3) Welche städtischen Liegenschaften sind prinzipiell wärmepumpentauglich, bei welchen städtischen Liegenschaften ist der Einbau einer Wärmepumpe aus technischen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar?
- 4) Gibt es für alle städtischen Liegenschaften Beheizungsmöglichkeiten, die den Vorgaben des aktuellen Gesetzentwurfs entsprechen? Falls nein: Welche Pläne der zukünftigen Beheizung dieser Gebäude hat die Stadt?
- 5) Wie hoch ist der Investitionsbedarf nach heutigem Stand, um alle städtischen Gebäude klimaneutral beheizen zu können?

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**


**Ablehnung:**

**Enthaltung:**



# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0238/23 Datum: 15.09.2023 Verfasser: Anke Rüger								
<b>Antrag der SPD-Fraktion: Brauchwasser / Zisternen</b>									
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>27.09.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Der Klimawandel erfordert zwingend effektive Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung. Eine wichtige Maßnahme stellt das dezentrale Auffangen von Regenwasser in Zisternen dar. Wird Regenwasser in Zisternen aufgefangen belastet es während des Regenereignisses die Kanalisation und Kläranlage nicht. Die Nutzung von Brauchwasser aus Zisternen leistet einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Grundwasserreserven, weil es für Anwendungen, die kein Trinkwasser erfordern z. B. Toilettenspülung, genutzt werden kann. Weiterhin kann das Zisternenwasser zum Bewässern von Gärten, Anlagen, Friedhöfen und Straßenbegleitgrün sukzessive der Versickerung bzw. Verdunstung zugeführt werden.

Da besonders der Einbau von Brauchwasserleitungen größere Baumaßnahmen und Investitionen erfordern, sollten diese bei Neubauten und Grundsanierungen von Gebäuden erfolgen.

Die Errichtung von Zisternen zur Bewässerung ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden und daher auch bei Instandhaltungen möglich.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, bei allen Bauprojekten – Neubauten, Grundsanierungen und Instandhaltungen – den Einbau von Brauchwasserleitungen und/ oder Zisternen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

## **Abstimmungsergebnis:**


**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0242/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Stefan Schefter						
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Papierloser Sitzungsdienst (Neufassung)</b>							
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

## Sachverhalt/Begründung:

Aktuell werden immer noch viele Unterlagen für die Stadtverordnetenversammlungen, Ausschusssitzungen und weitere Sitzungen im Umfeld der Stadtverordnetenversammlung ausgedruckt und teilweise sogar per Boten verteilt.

Bereits im Jahr 2010 wurde von der FDP-Fraktion ein Antrag gestellt und von der STAVO beschlossen zu prüfen, inwieweit die STAVO papierlos ablaufen könnte.

Leider ist 13 Jahre später immer noch papierbehaftetes Vorgehen für einige Teilnehmer üblich und verursacht unnötig Kosten für Papier, Druck, Personal und Zustellung. Weiterhin konterkariert es die Bestrebungen der Stadtverwaltung auf eine weitestgehend digitale Arbeitsweise umzustellen. Dass diese Praxis nicht gut für die Umwelt ist, sollte nicht extra erwähnt werden müssen.

Selbstverständlich ist zu beachten, dass Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und andere Ausschussmitglieder Ihre Aufgaben ehrenamtlich durchführen. Die zur Durchführung dieses Ehrenamtes notwendigen Gerätschaften sollten, zumindest teilweise, durch die Stadtverwaltung mitfinanziert werden.

Zur Entlastung der Stadtverwaltung, insbesondere des Sitzungsdienstes von Ausdruck und Verteilung, aber auch um keine neuen arbeitsintensiven Prozesse zu implementieren ist eine pragmatische, unbürokratische Lösung zu finden.

Es bietet sich ein einfaches Anreizsystem an:

- Jeder Sitzungsteilnehmer kann sich für die alte, papierbehaftete oder für die zeitgemäße, digitale Bereitstellung der Unterlagen entscheiden.
- Jeder Sitzungsteilnehmer, welcher sich für die digitale Bereitstellung entscheidet, bekommt **quartalsmäßig** eine Pauschale für die Nutzung digitaler Endgeräte in Höhe von 15,- EUR zusammen mit seinem Sitzungsgeld ausbezahlt.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung Folgendes beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, den Sitzungsdienst anzuweisen:

- Alle Sitzungsteilnehmer auf Teilnahme an der ausschließlich digitalen oder der zusätzlich papierbehafteten Bereitstellung der Unterlagen abzufragen. Ein Wechsel der Bereitstellungsform ist erst zum folgenden Jahr möglich.
- Jenen Sitzungsteilnehmern, welche sich für die ausschließlich digitale Bereitstellung entscheiden, mit dem **quartalsmäßigen** Sitzungsgeld **15,-** EUR Pauschale für die Nutzung digitaler Endgeräte auszus zahlen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0243/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Björn Beicken						
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Prüfung: Einführung Grundsteuer C ab 2025</b>							
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium						
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

## Sachverhalt/Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken von 2019“ und den ergänzenden Regelungen dazu in Hessen ist es für Kommunen wie Rödermark ab 2025 möglich, eine Grundsteuer C auf baureife, aber nicht bebaute Grundstück zu erheben. Die FWR setzen sich für eine Einführung der Grundsteuer C ein, um zum einen Grundstücksspekulationen vorzubeugen und zum anderen baureife Grundstücke schnell als Wohnimmobilien nutzbar zu machen. Es muss allerdings Sorge getragen werden, dass Grundstückseigentümer, welche v.a. aus finanziellen Gründen ein erworbenes Grundstück nicht umgehend bebauen können, nicht über Gebühr belastet werden.

## Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Konditionen eine Grundsteuer C ab 2025 in Rödermark eingeführt werden könnte.

## Abstimmungsergebnis:

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0244/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Peter Schröder								
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Vergabekriterien bei Grundstücksverkauf</b>									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>27.09.2023</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Beim Verkauf für Baugrundstücke durch die Stadt, bzw. durch die HLG hat sich gezeigt, dass in der Regel eine große Nachfrage für die begrenzte Anzahl an Grundstücken vorhanden war.

Um die Ziele unseres Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, darf nur noch energetisches, zukunftsorientiertes Bauen zugelassen werden.

Der Fokus für Vergabekriterien bei Bewerbungsverfahren in neuen Baugebieten sollte dabei auf Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Aspekte der Energieeffizienz liegen und für die die finale Bewertung beim Verkauf herangezogen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen unter welchen Voraussetzungen bei der Vergabe von Baugrundstücken, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Aspekte der Energieeffizienz bewertet werden können und als Kriterium für den Verkauf eines Grundstückes herangezogen werden.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0251/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Die Sauna bleibt im Badehaus. Alternativprüfung für Zukunft des JuZ ...</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.09.2023	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
27.09.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 18.07.2023 mit großer Mehrheit beschlossen (VO/0180/23), dass entgegen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2022 der Umbau sowie die Umnutzung der Saunaräume im Badehaus Rödermark zum Jugendzentrum unter der Sicherung der Raum- und Aufenthaltsqualitäten detailliert geprüft werde soll.

Neue Erkenntnisse verlangen grundsätzlich neue Abwägungen. Dies gilt für den Stadtverordnetenbeschluss als solchen, als auch für die grundsätzliche Frage, wie die stationäre Jugendarbeit in Rödermark bei den zu erwartend finanziell zukünftig sehr schwierigen Jahren weiterhin bestmöglich aufgestellt werden kann.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
  - a. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung: „[...] Umbau Saunabereich Badehaus zu Jugendzentrum“ (VO/0180/23) vom 18.07.2023 wird aufgehoben.
  - b. Die Sauna bleibt im Badehaus.

2. Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:
  - a. Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss detailliert darzustellen, welche stadtweiten räumlichen sowie sozialen Bedarfe es ganz grundsätzlich für stationäre Jugendzentren gibt.
  - b. Qualifiziert zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss detailliert darzustellen, welche stadtweiten räumlichen Alternativen es zum bisherigen JuZ im alten Feuerwehrhaus in Ober-Roden gibt.
  - c. Zu prüfen und ausführlich im zuständigen Fachausschuss darzustellen sowie zu erläutern, welche aktuellen Bedarfe und Herausforderungen es grundsätzlich seitens der städtischen Jugendarbeit in den Stadtteilen sowie insgesamt in Rödermark gibt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**